

**Verordnung
über die Durchführung des Bundesgesetzes
über die direkte Bundessteuer**

(Änderung vom 30. Juni 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Durchführung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 4. November 1998 wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|--|
| § 6. Der Dienstabteilung Bundessteuer kommen zu: | Dienstabteilung
Bundessteuer |
| lit. a-i unverändert; | |
| j. der Entscheid über den Erlass von Steuerbeträgen bis zu der vom Eidgenössischen Finanzdepartement festgesetzten Höhe, | |
| lit. k-r unverändert; | |
| s. die Vertretung des Staates in diesen Verfahren vor Gericht und die Ergreifung von Rechtsmitteln, soweit diese Verordnung keine andere Stelle für zuständig erklärt. | |
| § 7. Den Divisionen und der Dienstabteilung Inventarkontrolle/Erbschaftssteuer kommen zu: | Divisionen und
Dienstabteilung
Inventar-
kontrolle/
Erbschaftssteuer |
| a. die Veranlagung der direkten Bundessteuer von natürlichen und juristischen Personen (Art. 131 Abs. 1 DBG), | |
| b. die Veranlagung der direkten Bundessteuer von kollektiven Kapitalanlagen und ausländischen Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit (Art. 49 Abs. 2 und 3 DBG), | |
| lit. c-e unverändert. | |
| § 9. Der Dienstabteilung Recht kommen zu: | Dienstabteilung
Recht |
| lit. a unverändert; | |
| b. die Erhebung von Beschwerden gegen Beschwerdeentscheide der Steuerrealkommissionen beim Verwaltungsgericht (Art. 145 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 141 Abs. 1 DBG) und von Beschwerden beim Bundesgericht (Art. 146 DBG), | |
| lit. c unverändert. | |
| § 10. Der Dienstabteilung Quellensteuer kommen zu: | Dienstabteilung
Quellensteuer |
| lit. a-g unverändert; | |
| h. der Entscheid über den Erlass von Quellensteuern bis zu der vom Eidgenössischen Finanzdepartement festgesetzten Höhe. | |

Übrige Dienstabteilungen	§ 11. Die Dienstabteilungen Wertschriften und Logistik sowie die Gruppe Inspektorat stehen der Dienstabteilung Bundessteuer und den Divisionen einschliesslich der Dienstabteilung Inventarkontrolle/Erbschaftssteuer im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse auch für die Belange der direkten Bundessteuer zur Verfügung.
Zuständigkeit	<p>§ 12. Den Gemeindesteuerämtern kommen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Durchführung des Steuererklärungsverfahrens gegenüber den in der Gemeinde steuerpflichtigen natürlichen Personen, die Veranlagung der direkten Bundessteuer von in der Gemeinde unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen und von in der Gemeinde beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen mit Wohnsitz im Ausland, <p>lit. b–g werden zu lit. c–h.</p>
Steuerrekurskommissionen	<p>§ 13. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Ausgenommen sind Beschwerden gegen Entscheide über Nachsteuern und Bussen sowie Steuererlass.</p>
Verwaltungsgericht	<p>§ 14. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Für Beschwerden gegen Entscheide über Nachsteuern und Bussen sowie Steuererlass ist allein das Verwaltungsgericht zuständig.</p>
Eröffnung der Veranlagung	§ 20. Die Dienstabteilung Bundessteuer, die Division, die Dienstabteilung Inventarkontrolle/Erbschaftssteuer oder das Gemeindesteueramt eröffnet den Steuerpflichtigen das Ergebnis der Veranlagung (Steuerfaktoren, Steuersätze, Beteiligungsabzug und Steuerbeträge).
Verfahren und Register	<p>§ 21. ¹ Einsprachen sind bei den Zentralen Diensten der Dienstabteilung Logistik einzureichen.</p> <p>² Die Zentralen Dienste führen das Register über die Einsprachen und übermitteln sie der zuständigen Division zur Prüfung und Entscheidung.</p> <p>³ Erhebt der Einsprecher eine Sprungbeschwerde oder gelangt die Veranlagungsbehörde zur Überzeugung, eine solche sei zweckmässig, holt diese die erforderliche Zustimmung ein und übergibt die Sache an die Dienstabteilung Bundessteuer zur Weiterleitung an die Steuerrekurskommissionen (Art. 132 Abs. 2 DBG).</p>
Zahlstellen	§ 28. Zahlstellen sind die Zürcher Kantonalbank mit ihren Filialen und die Poststellen (Art. 163 Abs. 3 DBG).

II. Diese Änderung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Hollenstein Husi